

Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Regionalschule Südtondern

Auf Grund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. (GO) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 10 – Gebühren – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Regionalschule Südtondern in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Südtondern-Nord am 18.04.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Offenen Ganztagschule der Grund- und Regionalschule werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- 2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Offene Ganztagschule wird durch Satzung geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Mit dem Tag der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers entsteht die Gebührenpflicht.
- 2) Bei Aufnahme ist für die Nutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule eine Gebühr in Höhe von 3,50 € pro Tag der Nutzung zu entrichten.
- 3) Für die Teilnahme am Mittagstisch ist eine zusätzliche Gebühr von 3,00 € zu entrichten.
- 4) Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren zum Monatsende.

Sofern die Gebühr durch Bildungs- und Teilhabegutscheine abgerechnet wird, sind für die Abrechnung die entsprechenden Gutscheine im Voraus für das jeweilige Schulhalbjahr vorzulegen. Die Bildungs- und Teilhabegutscheine für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen sind der Anmeldung beizufügen.

- 5) Zusätzliche Beiträge für die Nachmittagsangebote sind derzeit nicht zu entrichten. Für Kurse, die höhere Sachkosten verursachen, sind diese von den Teilnehmern zu übernehmen.
- 6) Zusätzlich und parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die ggf. eine gesonderte Kursgebühr erhoben wird.
- 7) Eine Gebührenerstattung wegen des Ausfalles einzelner Kursangebote oder Kurstage erfolgt nicht.
- 8) Sofern für einzelne Schülerinnen und/oder Schüler die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, z.B. Fördermaßnahmen oder Hausaufgabenhilfe seitens

der Schule für verbindlich erklärt worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG), übernimmt der Schulträger die entstehenden Gebühren.

§ 3 Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht endet automatisch nach Ablauf eines Schulhalbjahres oder nach schriftlicher Kündigung aus besonderem Anlass zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- 2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen gilt § 7 der Satzung für die Benutzung der Angebote an der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Regionalschule Südtondern.

§ 4 Gebührensschuldner

Die oder der Erziehungsberechtigte oder die Erziehungsberechtigten oder die Person oder Einrichtung, auf deren oder dessen Antrag die Schülerin oder der Schüler aufgenommen worden ist, ist oder sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 5 Datenschutzbestimmungen

- 1) Zur Ermittlung der oder des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
- 2) Der Schulverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der oder des Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- 3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- 4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren und ggf. anfallender Sachkosten für die Benutzung des Angebotes der Grund- und Regionalschule Südtondern im Rahmen der Offenen Ganztagschule.
- 5) Der Schulverband kann diese Aufgaben ganz oder teilweise einem Kooperationspartner übertragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Niebüll, den

Friedhelm Bahnsen
Schulverbandsvorsteher